

## Herbstsitzung der DBV-Rechtskommission

Die Rechtskommission des DBV traf sich zu ihrer Herbstsitzung am 16. und 17. November 2006 in Heidelberg. Als Schwerpunkte in der Liste der behandelten bibliotheksrechtlichen Themen erwiesen sich diesmal:

### Urheberrecht 2. Korb

Der seit Monaten in Bundestag und Bundesrat behandelte Regierungsentwurf zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (2. Korb) betrifft alle Bibliotheken unmittelbar. Für Bibliotheken wesentliche Regelungen sind dabei § 53 a UrhG-E (Kopienversand) und § 52 b UrhG-E (Digitalisierung von Bibliotheksbeständen). Der Regierungsentwurf muss eindeutig als bildungs- und wissenschaftsschädlich angesehen werden. Mit einer gewissen Sorge bewertet die Rechtskommission eine sich in beteiligten Kreisen ausbreitende Meinung, dass zukünftig urheberrechtliche Interessenkonflikte eher durch Verträge als durch gesetzliche Schranken zu lösen seien. Jahrzehntelange Erfahrungen belegen nach Ansicht der DBV-Kommission, dass gesetzliche Regelungen eine wesentlich bessere und ausgleichende Lösung von Interessenkonflikten bieten, sowie kürzere, prägnantere Formulierungen erwarten lassen. Überdies ist eine gesetzliche Regelung wesentlich eingehender justizierbar, da dann die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen kautelarjuristisch agierender Parteien keine Rolle spielen. Die Regelung von urheberrechtlichen Sachverhalten über Lizenzverträge dagegen verlagert die Rechtsgestaltungsmacht erkennbar auf die Anbieter. Wie die bisherige Praxis von Lizenzverträgen zeigt, sind Bibliotheken gegenüber dem Monopol der Medienindustrie stets in der eindeutig schwächeren Position, wodurch im Ergebnis die Interessen von Bildung und Wissenschaft weiter beschädigt werden.

### Klappentexte und Coverabbildungen im OPAC

Hinsichtlich der urheberrechtlichen Problematik bei Kataloganreicherungen ergeben sich bei näherer Betrachtung erhebliche Schwierigkeiten. Fraglich ist z.B., ob ein Verlag diejenigen Rechte an der Covergestaltung, die er zwecks Verwendung im OPAC an eine Bibliothek übertragen müsste, überhaupt selbst innehat. Es ist nämlich rechtlich ohne weiteres vorstellbar (und wird in praxi in vielen Fällen auch so sein), dass diese Rechte beim Urheber der grafischen Leistung verblieben sind. Hinsichtlich des Covers ist daher von den Verlagen möglicherweise keine rechtssichere Einräumung der Nutzungsrechte zu erwarten. Auch hinsichtlich der Inhaltsverzeichnisse sind die Rechtsansichten höchst umstritten. Das Thema wird von der Rechtskommission weiter bearbeitet. Ziel muss es sein, eine für alle Bibliotheken praktikable Lösung zu finden.

### Ausschreibung bei Erwerbungen

Im Bibliotheksalltag wird immer häufiger die Frage gestellt, ob Bibliotheken ihre Erwerbung von Medien ausschreiben müssen. Der Blick nach Frankreich zeigt, dass dort nach anfänglichen Schwierigkeiten die Ausschreibung durch ÖBs wie WBs seit einigen Jahren recht problemlos läuft. Die – auch dort vorhandene – Buchpreisbindung greift in der Praxis nicht in dem Maße wie in Deutschland. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Bibliotheken neben dem reinen Medienerwerb auch Zusatzleistungen, Katalogisierung oder Bibliothekseinband mit einkaufen. Für Deutschland ist ebenfalls festzuhalten, dass Erwerbung ausgeschrieben werden muss, sobald Zusatzleistungen in nicht nur unerheblichem Maße hinzu kommen.

Die Frage der Ausschreibung für reine Buchbeschaffung (ohne Zusatzleistungen) ist jedoch eine andere: Betrachtet man allein das Vergaberecht gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften (GWB, VOL), so müsste ausgeschrieben werden. Nach Haushaltsrecht ist jedoch auf eine, wegen vorhersehbaren Ergebnisses (Buchpreisbindung), unwirtschaftliche Ausschreibung zu verzichten.

### Digitalisierung der Zeitung Völkischer Beobachter

Die Bayerische Staatsregierung möchte die Digitalisierung der Zeitung „Völkischer Beobachter“ verbieten, indem sie sich auf ihr Verlagsrecht beruft. Ein Digitalisierungsrecht als Teil des Verlagsrechts hatte die Bayerische Staatsregierung aber niemals erworben, denn bereits der Eher-Verlag als Rechtsvorgänger war nie Inhaber dieses Rechts: Auch vor 1945 galt schon die urheberrechtliche Zweck-übertragungslehre, nach der die damals noch unbekanntere Nutzungsart „Digitalisierung“ nicht vom Autor an den Verlag übertragen werden konnte und deshalb definitiv auch nicht übertragen wurde. Deshalb ist das Digitalisierungsrecht nicht auf die Bayerische Staatsregierung als Rechtsnachfolgerin des Eher-Verlages übergegangen.

Diese Rechtslage wird sich auch nach dem Inkrafttreten des 2. Korbes zum UrhG nicht ändern, da die Rückwirkung der beabsichtigten Neuregelung hinsichtlich Übertragung unbekannter Nutzungsarten erst ab dem Stichtag 1.1.1966 gelten soll (§ 137 I Abs. 1 Satz 1 RegE zum 2. Korb).

Eine Verbreitung des Digitalisats erscheint der Rechtskommission strafrechtlich nicht relevant, da die einschlägigen §§ des StGB (z.B. § 86) vorkonstitutionelle Texte nicht erfassen. Gleichwohl ist es bedenklich, nationalsozialistische Inhalte potentiell allgemein zugänglich zu machen und die – bei Digitalisaten bekanntermaßen erheblich schnellere – Verbreitung zu ermöglichen. Selbst das Angebot der Daten zur ausschließlichen Vor-Ort-Nutzung lässt faktisch ein „Mitnehmen“ zu (z.B. durch Mail-Funktionen, Wechseldatenträger, Ausdruck).

Die DBV-Rechtskommission empfiehlt daher, dass das Digitalisat nicht frei vertrieben werden sollte. Zur ausschließlich wissenschaftlichen Nutzung innerhalb der betroffenen Bibliotheken ist ein Digitalisat rechtlich unbedenklich. Der Zugang sollte vom Nachweis wissenschaftlicher Notwendigkeit abhängig gemacht werden.

### **Mahngebühren in einer ÖB**

Bei einer Öffentlichen Bibliothek beantragte ein Vater für seine minderjährige Tochter verringerte Mahngebühren, da die festgelegten Gebühren inadäquat gegenüber den (auf dem Taschengeld beruhenden) wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes seien. Hierzu ist festzustellen, dass bei öffentlich-rechtlichem Nutzungsverhältnis die Gebühren bereits im Vorfeld allgemein festgelegt werden und sich daher nicht nach individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen richten können. Bei privatrechtlichem Nutzungsverhältnis führt die stets anzutreffende Festlegung der „Gebühren“ (hier richtiger: Vertragsstrafe) zum gleichen Ergebnis.

### **Löschung von personenbezogenen Daten im Online-Katalog**

Ein Autor verlangte von einer Bibliothek die Löschung eines Vornamens im Online-Katalog, indem er sich auf Datenschutzrecht berief. Gemäß den einschlägigen Gesetzen (BDSG/LDSG) bedarf es keiner Erlaubnis für die Nutzung bereits anderweitig veröffentlichter Daten. Eine solche Veröffentlichung besteht z.B. auch in der Nennung von Vornamen einer Person in ihrer Dissertation, so dass auch diese weiteren Namen anderweitig, etwa in Bibliothekskatalogisaten, genutzt werden können, selbst wenn die Person dies nicht (mehr) wünscht. Gegen die Verbreitung der Daten durch die DNB und die Übernahme durch Verbände und andere Bibliotheken im Wege der Fremddatenverwendung besteht kein datenschutzrechtliches Verbot.

*Hanne Riehm / Dr. Harald Müller*

